

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **agsoflex natur HK 2422 P**

Datum: 01. September 1999

Überarbeitet am: 15. Oktober 2002

Druckdatum: 1. September 2005

Seite: 1

353750

1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- UND FIRMENBEZEICHNUNG

- 1.1 Angaben zur Zubereitung
Handelsname: **agsoflex natur
HK 2422 P**
- 1.2 Verwendung der Zubereitung: **Verleimungen**
- 1.3 Angaben zum Hersteller
1.3.1 Hersteller: **Zweihorn GmbH - A member of the ICI Group
Düsseldorfer Str. 96 - 100
D-40721 Hilden
Tel.: 02103-77-800
Fax: 02103-77-242**
- 1.3.2 Auskunftgebender Bereich: **ZWEI HORN GmbH, Abt.: Produktsicherheit
Telefon: 02103-77-253 (Mo. - Fr. 7.00 - 14.30 Uhr)**
- 1.3.3 24-Stunden-Notrufnummer: **030/1 92 40 - GIFTNOTRUF BERLIN**

2. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

- 2.2 Chemische Charakterisierung: **Schmelzklebstoff auf Basis EVA**
- 2.2.1 Beschreibung: **Keine Angaben**
- 2.2.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Diese Zubereitung enthält keine gesundheitsschädlichen Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung.

- 2.2.3 Zusätzliche Hinweise: **Werden Nummern von R-Sätzen angegeben, so befindet sich der dazugehörige Text in Abschnitt 16.**

3. MÖGLICHE GEFAHREN

- 3.1 Bezeichnung der Gefahren:
- 3.2 Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
Wassergefährdungsklasse (WGK): **1 (gemäß VwVwS)**
Erläuterungen: **WGK 1: schwach wassergefährdend
WGK 2: wassergefährdend
WGK 3: stark wassergefährdend**

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **agsoflex natur HK 2422 P**

Datum: 01. September 1999

Druckdatum: 1. September 2005

Überarbeitet am: 15. Oktober 2002

Seite:2

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

- 4.1 Allgemeine Hinweise: keine
- 4.2 nach Einatmen: Betroffenen sofort aus der Gefahrenzone bringen. Ist Atmung unregelmässig oder Atemstillstand eingetreten, künstliche Beatmung vornehmen. Arzt rufen.
- 4.3 nach Hautkontakt: Benetzte Kleidungsstücke entfernen. Betroffene Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife waschen.
- 4.4 nach Augenkontakt: Reichlich mit Wasser spülen (ca. 10 bis 15 Min.)
- 4.5 nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. Betroffenen ruhig lagern und sofort Arzt rufen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel
- 5.2 aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:
Im Brandfall kann dichter schwarzer Rauch entstehen. Diese Verbrennungsprodukte können gesundheitliche Schäden verursachen. Geschlossene Gebinde, die dem Feuer ausgesetzt sind, sollten mit Wasser gekühlt werden. Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen.
- 5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:
Die Rettungsmannschaften müssen von der Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte tragen. Unbedeckte Hautoberflächen vermeiden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen: Zündquellen entfernen, ausreichende Belüftung sicherstellen, Augen- und Hautkontakt vermeiden. (siehe auch Kapitel 8.3)
- 6.2 Umweltschutzmassnahmen: Eindringen in Kanalisation, Gewässer und Boden verhindern.
- 6.3 Verfahren zur Reinigung: Verwendung von Aufsaugmittel, falls nicht vorhanden Sand.
- 6.4 Zusätzliche Hinweise: keine

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Handhabung
 - 7.1.1 Hinweis zum sicheren Umgang: Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt. UVV - Verarbeiten von Beschichtungsstoffen VBG 23 vom 1. Oktober 1990 beachten.
Gewerbliche Verwendung: In schlechtbelüfteten Bereichen und beim Spritzen ist Atemschutz erforderlich. Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich auf dem Boden ausbreiten. Dämpfe können ebenfalls explosive Gemische mit Luft bilden. Die Bildung von Konzentrationen, die entzündfähige oder explosive Dampf-Luft-Gemische erzeugen, ist zu vermeiden. Ebenfalls ist eine Konzentration von Dämpfen oberhalb des MAK-Wertes zu vermeiden.
Zusätzlich soll das Produkt nur in Bereichen verwendet werden, in denen es ex-geschützte Beleuchtung und in denen keine Zündquellen vorhanden sind.
Zubereitungen können sich elektrostatisch aufladen: beim Umfüllen von einem Behälter in einen anderen sind daher Erdungslitzen zu verwenden. Die Person, die umfüllt, muss Schutzschuhe tragen. Der Fussboden sollte leitend sein.
 - 7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Beim Abfüllen ist auf ausreichende Erdung zu achten. Rauchen und offenes Feuer sind verboten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **agsoflex natur HK 2422 P**

Datum: 01. September 1999

Druckdatum: 1. September 2005

Überarbeitet am: 15. Oktober 2002

Seite:3

7.2 Lagerung

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren und Behälter gut geschlossen halten. Wassergefährdende Stoffe müssen in Übereinstimmung mit dem Wasserhaushaltsgesetz, den Anforderungskatalogen der einzelnen Bundesländer und der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRL) gelagert werden.

Falls Lagerklasse 3A oder 3B (siehe 7.2.4): Lagerung gemäß VbF/TRbF

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Lagerklasse 4.1B: Nicht zusammenlagern mit explosiven Stoffen, Gasen und Druckgaspackungen, entzündlichen flüssigen Stoffen, entzündend wirkenden Stoffen, giftigen, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 10/11: Nicht zusammenlagern mit explosiven, entzündend wirkenden, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 12/13: Nicht zusammenlagern mit explosiven, infektiösen und radioaktiven Stoffen.

Lagerklasse 3A/3B: Nicht zusammenlagern mit explosiven Stoffen, Gasen, entzünd baren festen Stoffen, Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden, entzündend wirkenden Stoffen, infektiösen Stoffen und radioaktiven Stoffen.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine

7.2.4 Anzuwendende Lagerklasse (gemäß VCI): 12

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNL. SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: keine

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Gefahrstoff	Prozentgehalt	MAK-Wert (mg/m3)
-------------	---------------	------------------

* Kein Gefahrstoff mit festgelegtem MAK-/TRK-Wert *

8.2.2 Zusätzliche Hinweise: keine

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

8.3.1 Atemschutz: Besteht die Gefahr des Einatmens in Konzentrationen oberhalb der MAK-Werte oder beim Verspritzen der Zubereitung, sind Atemschutzgeräte zu verwenden; Kombinationsfilter A/P2 braun/weiß. Atemschutzmerkblatt ZH 1/701 beachten. Bei höheren Konzentrationen von Schadstoffen müssen von der Umgebungsluft unabhängige Atemschutzgeräte getragen werden.

8.3.2 Handschutz: Handschuhmaterial: Nitril
Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.
Schutzhandschuh-Merkblatt ZH 1/706 beachten

8.3.3 Augenschutz: Bei Spritzgefahr muß eine Schutzbrille getragen werden. Augenschutz-Merkblatt ZH 1/703 beachten.

8.3.4 Körperschutz: Bei bestimmungsgemässen Gebrauch nicht erforderlich.

8.3.5 Schutz- und Hygienemaßnahmen: Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz sind verboten. Berührung mit Augen und Haut vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Erscheinungsbild

9.1.1 Form: Patrone

Farbe: beige

Geruch: arttypisch

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **agsoflex natur HK 2422 P**

Datum: 01. September 1999

Druckdatum: 1. September 2005

Überarbeitet am: 15. Oktober 2002

Seite: 4

9.2 Sicherheitsrelevante Daten

9.2.1	pH-Wert	entfällt
9.2.2	Zustandsänderung:	Siedebereich: n.b. Schmelzbereich: ca. 90 Grad C
9.2.3	Flammpunkt:	> 280 Grad C
9.2.4	Entzündlichkeit:	entfällt
9.2.5	Zündtemperatur:	entfällt
9.2.6	Selbstentzündlichkeit:	entfällt
9.2.7	Brandfördernde Eigenschaften:	keine
9.2.8	Explosionsgefahr:	keine
9.2.9	Untere Explosionsgrenze:	entfällt
	Obere Explosionsgrenze:	entfällt
9.2.10	Dampfdruck bei 20°C:	n.a.
9.2.11	Dichte:	0,980 g/cm ³
9.2.12	Löslichkeit in Wasser:	unlöslich
9.2.13	Viskosität:	75.000 mPa.s (200°C)
9.2.14	Lösemitteltrennprüfung:	n.b.
9.2.15	Festkörpergehalt:	100

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Zu vermeidende Bedingungen: Extreme Temperaturen.
Um das Entstehen eines zündfähigen Dampf-Luft-Gemischs zu vermeiden, ist für eine gute Be- und Entlüftung (u.U. Absauganlage) zu sorgen. Mit Lösemitteln verunreinigte Putzlappen können sich selbst entzünden. Daher ist auf sichere Entsorgung von Abfällen zu achten.
- 10.2 Zu vermeidende Stoffe: Um exotherme Reaktionen zu vermeiden, von Oxidationsmitteln, starken Säuren und Basen fernhalten.
- 10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Es können gefährliche Zersetzungsprodukte wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Rauch entstehen, wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Toxikologische Prüfungen

11.1.1 Akute Toxizität:

Es liegen keinerlei experimentelle Daten für das Produkt selbst vor. Das Produkt wurde in Übereinstimmung mit der Gefahrstoffverordnung (in gültiger Fassung) berechnet und auch nach toxikologischen Gefahren beurteilt. Unter Abschnitt 15 sind diese Angaben zu finden, die auch Risiko und Sicherheitssätze umfassen.

11.1.2 Spezifische Symptome im Tierversuch: siehe Angaben unter 11.1.1

11.1.3 Reiz/Ätzwirkung: siehe Angaben unter 11.1.1

11.1.4 Sensibilisierung: siehe Angaben unter 11.1.1

11.1.5 Wirkungen nach wiederholter oder länger andauernder Exposition (subakute bis chronische Toxizität): siehe Angaben unter 11.1.1

11.1.6 Krebs erzeugende, erbgutverändernde sowie fortpflanzungsgefährdende Wirkung: siehe Angaben unter 11.1.1

11.2 Erfahrungen aus der Praxis

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen: siehe Angaben unter 11.1.1

11.2.2 Sonstige Beobachtungen:

- Einatmen:** In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute sowie betäubende Wirkung. Reaktionszeit und Koordinationssinn können beeinträchtigt werden.
- Hautkontakt:** Häufiger und langanhaltender Hautkontakt kann Reizungen und Hautentzündungen verursachen. Hautresorption möglich.
- Augenkontakt:** Reizung
- Verschlucken:** Gesundheitsstörungen sind möglich.

Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EC

Nur zum fachmännischen Gebrauch unter Beachtung der Herstellerempfehlungen im technischen Merkblatt

Nationale Gesetzgebung: De

Handelsname: **agsoflex natur HK 2422 P**

Datum: 01. September 1999

Druckdatum: 1. September 2005

Überarbeitet am: 15. Oktober 2002

Seite: 5

12. ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

- 12.1 Angaben zur Elimination: Es liegen keinerlei spezifischen Daten für das Produkt selbst vor. Das Produkt sollte nicht in Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen.
Ist das Produkt als Meeresschadstoff einzustufen, so wird dies in Kapitel 14 - Transport angezeigt.
- 12.2 Verhalten in Umweltkompartimenten: siehe Hinweise unter 12.1
- 12.3 Ökotoxische Wirkungen: siehe Hinweise unter 12.1
- 12.4 Weitere Angaben zur Ökologie:
Enthält rezepturgemäß nach EG-Richtlinie Nr. 76/464/EWG folgende wassergefährdenden Substanzen in Gehalten > 1%:

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1 Produkt
- 13.1.1 Empfehlung: Die Zubereitung oder mit der Zubereitung verunreinigte Rückstände müssen unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften einer zugelassenen Verbrennungsanlage zugeführt werden.
- 13.1.2 EAK-Abfallschlüsselnummer und Abfallname:
In den meisten Fällen anzuwenden: 080410 – Klebstoff- und Dichmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen.
- 13.2 Ungereinigte Verpackungen
- 13.2.1 Empfehlung:
EAK-Abfallschlüsselnummer und Abfallname:
In den meisten Fällen anzuwenden: 150110 – Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
- 13.2.2 Empfohlenes Reinigungsmittel:

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

- 14.1 Landtransport
- 14.1.1 ADR/RID-Klasse: entfällt
- 14.1.3 Gefährzettel:
- 14.1.5 Stoff-Nr.:
- 14.1.7 Bez. des Gutes:
- 14.1.8 Gefahrenauslöser (Primärgefahr) :
Gefahrenauslöser (Sekundärgefahr):
- 14.2 Seeschifftransport
- 14.2.1 IMDG/GGVSee-Klasse: entfällt
- 14.2.2 UN-Nr.:
- 14.2.3 PG:
- 14.2.4 EmS-Nr.:
- 14.2.5 MFAG-Nr.:
- 14.2.6 Marine Pollutant
- 14.2.7 Techn. Name: keine UN-Nr. erforderlich
- 14.2.8 Gefahrenauslöser (Primärgefahr) :
Gefahrenauslöser (Sekundärgefahr):
Gefahrenauslöser (Marine Pollutant):
- 14.3 Lufttransport
- 14.3.1 ICAO/IATA-Klasse: entfällt
- 14.3.2 UN/ID-Nr.:
- 14.3.3 PG:
- 14.3.4 Techn. Name: keine UN-Nr. erforderlich
- 14.3.5 Gefahrenauslöser (Primärgefahr) :
Gefahrenauslöser (Sekundärgefahr):
- 14.1.2 Verpackungsgruppe:
- 14.1.4 Kemlerzahl:
- 14.1.6 Klassifizierungscode: